



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az. 591pä/006-2304#005  
Datum: 19.12.2016

## Bescheid

gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG und § 18 AEG

über die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom  
22.09.2014 in der Fassung des ergänzenden Bescheids vom  
30.04.2015, Gz. 591pä/006-2304#005

für die Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart 21: PFA 1.1, 7. PÄ, Planänderung  
Wasserrecht“

„Großprojekt Stuttgart 21: PFA 1.5, 6. PÄ, Planänderung  
Wasserrecht“

„Großprojekt Stuttgart 21: PFA 1.6a, 2. PÄ, Planänderung  
Wasserrecht“

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG,  
Theodor-Heuss-Allee 7  
60486 Frankfurt / Main

diese vertreten durch die  
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

Das Eisenbahn-Bundesamt erlässt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und 18 AEG folgenden

## **Bescheid:**

Der Beschluss des Eisenbahn-Bundesamts vom 22.09.2014 in der Fassung des ergänzenden Bescheids vom 30.04.2015, Az. 591pä/006-2304#005, wird wie folgt geändert:

### **A. Verfügungender Teil**

#### **A.1 Nebenbestimmung A.8.2.1.3**

Nebenbestimmung A.8.2.1.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der rechnerische Modellnachweis nach Ziff. A.8.2.1.2 muss durch Gegenrechnungen mit dem ebenfalls im Sinne der Ziff. A.8.2.2 aktualisierten/fortgeschriebenen behördlichen Prüfmodell (vgl. Ziff. A.8.2.3) bestätigt werden. Die Bestätigung durch den in Ziff. A.8.2.1.2 beschriebenen Nachweis berechtigt zur fortgesetzten Entnahme hydrologiebedingter Mehrmengen an Grundwasser über den in Ziff. A.8.2.1.1 geregelten Zeitraum hinaus, bis das Eisenbahn-Bundesamt die weitere Entnahme untersagt, längstens jedoch bis zum Eintritt der Erteilung des Wasserrechts zugrundeliegenden Bemessungsgrundlagen (mittlere hydrologische Verhältnisse). Die Berechtigung zur Mehrentnahme gilt auch für die Fälle, in denen der Nachweis hydrologiebedingter Mehrmengen durch das Grundwasserströmungsmodell der Vorhabenträgerin erfolgt ist, es jedoch zu zeitlichen Verzögerungen bei der Aktualisierung/Fortschreibung des behördlichen Prüfmodells kommt, die nicht von der Vorhabenträgerin zu vertreten sind.“

#### **A.2 Nebenbestimmung A.8.2.2.4**

Nebenbestimmung A.8.2.2.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundwasserströmungsmodell der Vorhabenträgerin ist nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen fortzuführen. Nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen erfolgt eine vorausschauende und nach spätestens einem Jahr eine rückblickende Simulation mit dem aktualisierten Grundwasserströmungsmodell der Vorhabenträgerin.“

Auf der Grundlage der Simulationsergebnisse und den während dieses Zeitraums erhobenen Messdaten entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt im Benehmen mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart darüber, ob eine weitere Fortführung des Modells erforderlich ist oder ob der Betrieb eingestellt werden kann. Ist die Fortführung erforderlich, ist analog Satz 2 ff. zu verfahren.

Die „Beweissicherung Wasser“ gem. Ziff. A/VIII/7.1.13.3.4 der Planfeststellungsbeschlüsse vom 28.01.2005 (PFA 1.1) bzw. 13.10.2006 (PFA 1.5) und Ziff. A/VII/6.1.13.4.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007 (PFA 1.6a) wird insofern abgeändert, als die Beweissicherungsmessorte im baufeldbezogenen Auswirkungsbereich mindestens 1 Jahr (statt bisher 2 Jahre) nach Einstellung der Bauwasserhaltung bzw. der Infiltrationsmaßnahmen fortzuführen sind.

Im Übrigen bleiben die genannten Regelungen unberührt, insbesondere auch die jeweilige Vorgabe, dass die quantitativen und qualitativen Beweissicherungsmaßnahmen an den Heil- und Mineralquellen mindestens 2 Jahre nach Einstellung der bauzeitlichen Wasserentnahmen bzw. Infiltrationen im jeweiligen Planfeststellungsabschnitt fortzuführen sind.“

### **A.3 Gebühr und Auslagen**

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt und Verfahren**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 22.09.2014 den Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Großprojekt Stuttgart 21: PFA 1.1, 7. PÄ; PFA 1.5, 6. PÄ; PFA 1.6a, 2. PÄ (Planänderungen Wasserrecht) erlassen und am 23.09.2014 der Vorhabenträgerin zugestellt. Am 30.04.2015 hat das Eisenbahn-Bundesamt einen ergänzenden Bescheid erlassen, der der Vorhabenträgerin am 06.05.2015 zugestellt wurde. Beide Bescheide sind gegenüber der Vorhabenträgerin bisher nicht in Bestandskraft erwachsen.

Rechtsgrundlage für diesen ergänzenden Beschluss ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG und § 18 AEG. Hält die Planfeststellungsbehörde einen noch nicht bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss in einzelnen Punkten für korrekturbedürftig und nimmt sie daher das Verfahren wieder auf und führt es erneut zu Ende, so liegt ein einheitliches Planfeststellungsverfahren vor (Urteil des BVerwG vom 14.11.2002, Az. 4 A 15/02, zit. nach *juris*). Das durchgeführte ergänzende Verfahren ist unselbstständiger Abschnitt des ursprünglichen Verfahrens, das mit einer erneuten Entscheidung endet. Dieses Verfahren unterliegt nicht den Anforderungen des § 73 VwVfG. Dritte werden durch die Regelungen des Ergänzungsbeschlusses nicht erstmalig oder stärker in ihren Rechten berührt.

## **B.2 Materiell-rechtliche Würdigung**

### **B.2.1 Neufassung der Nebenbestimmung A.8.2.1.3**

Die Neufassung der Nebenbestimmung A.8.2.1.3 trägt dem berechtigten Einwand der Vorhabenträgerin Rechnung, dass sie auf die rechtzeitige Berechnung durch das behördliche Prüfmodell keinen Einfluss hat. In diesem Fall ist deshalb eine gesonderte Entscheidung über die Einstellung der Wasserhaltung erforderlich. Die Vorhabenträgerin kann die Wasserhaltung fortführen, wenn es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Aktualisierung/Fortschreibung des behördlichen Prüfmodells kommt. Für den möglichen Fall, dass der Nachweis hydrologiebedingter Mehrmengen durch das Grundwasserströmungsmodell der Vorhabenträgerin bestätigt wird, durch das behördliche Prüfmodell jedoch nicht, greift die Nebenbestimmung unter Ziff. A.8.2.1.4, wonach das Eisenbahn-Bundesamt im Benehmen mit dem Amt für Umweltschutz über das weitere Vorgehen entscheidet. Eine ggf. erforderliche Entscheidung zu Lasten der Vorhabenträgerin ergeht nach der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung gem. § 28 VwVfG.

### **B.2.2 Neufassung der Nebenbestimmung A.8.2.2.4**

Die Fortführung des Grundwasserströmungsmodells nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen ist unverzichtbar. Die Neufassung der Nebenbestimmung dient der Klarstellung hinsichtlich der Anwendung des Grundwasserströmungsmodells durch Angabe der Prognoseintervalle und trägt dem Interesse der Vorhabenträgerin Rechnung, die grundsätzliche Möglichkeit einer

früheren Beendigung der Modellierung offenzuhalten. Sie eröffnet weiterhin in Verbindung mit der Änderung Ziff. A/VIII/7.1.13.3.4 der Planfeststellungsbeschlüsse vom 28.01.2005 (PFA 1.1) bzw. 13.10.2006 (PFA 1.5) und Ziff. A/VII/6.1.13.4.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007 (PFA 1.6a) die Möglichkeit, dass die dort beschriebenen Maßnahmen zur Beweissicherung entsprechend verkürzt werden können.

Die Nebenbestimmung A.8.2.2.4 in ihrer ursprünglichen Form ergibt sich von der Intention und inhaltlichen Ausgestaltung her aus der Historie der Planung bzw. der Planänderungen.

Im Planfeststellungsbeschluss für Planfeststellungsabschnitt 1.1 vom 28.01.2005 wird unter Punkt VIII.7.1.13.3.1. „Parameter für Beweissicherung Wasser“, 1. Überschrift „Grundwasserstände/-potentiale im baufeldbezogenen Auswirkungsbereich“ die Beobachtung der Auswirkungen des fertig gestellten Bauwerks auf die Grundwasserverhältnisse in Phase 3 (Überwachung nach Beendigung der Baumaßnahme), insbesondere Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Umläufigkeitsmaßnahmen (Aufstau, Absenkung, Wiederherstellung der ursprünglichen Verhältnisse) durch diverse Messungen beauftragt.

Weiter ist unter Ziff.VIII.7.1.13.3.4. des Planfeststellungsbeschlusses für PFA 1.1 „Dauer und Untersuchungsumfang der Beweissicherung Phase 3“ festgelegt, dass die Beweissicherungsmaßnahmen mindestens 2 Jahre nach Einstellung der Bauwasserhaltung im PFA 1.1 fortzuführen sind. Die Einstellung der Beweissicherung hat in Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt und im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Die Beschlüsse zu Planfeststellungsabschnitten 1.5 und 1.6a enthalten entsprechende Vorgaben.

Als ein wesentliches Instrumentarium zur Beweissicherung ist in der Folge seit Aufstellung des Planfeststellungsbeschlusses im Jahre 2005 und Baubeginn im Rahmen spezifischer Arbeitskreise die Notwendigkeit für den Einsatz eines Grundwasserströmungsmodells im Rahmen der Beweissicherung erkannt worden. Allein durch Anwendung/Fortschreibung des Grundwasserströmungsmodells wurde festgestellt, dass die zuvor beantragten Entnahmemengen nicht ausreichend sein würden, um die erforderlichen Absenkungsziele in den Baugruben zu erzielen.

Folgerichtig wurde in der aufgrund der wesentlich höheren beantragten Fördermengen notwendigen Planänderung die Verwendung des Grundwasserströmungsmodells der Vorhabenträgerin sowie des behördlichen Prüfmodells in entsprechenden Nebenbestimmungen aufgenommen. Dem liegt die Einsicht zugrunde, dass die sehr komplexen hydraulischen Verhältnisse im Eingriffsbereich der Baumaßnahme mit möglichen Auswirkungen auf das Heilquellengebiet der Stadt Stuttgart allein durch analoge Beobachtung von Grundwasserständen, Heilquellenschüttungen und Messungen anderer hydrologischer Einflussgrößen nicht erfasst werden können.

Es ist vor diesem Hintergrund auch nicht zu erwarten, dass durch solche Messgrößen nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen in absehbarer Folgezeit die Aussage getroffen werden kann, dass sich die ursprünglichen quantitativen und qualitativen Bedingungen (Ausgangssituation vor Baubeginn) wieder eingestellt haben würden. Die ebenfalls bereits im Planfeststellungsbeschluss geforderte Beobachtung der Auswirkungen des fertig gestellten Bauwerkes auf die Grundwasserverhältnisse, insbesondere die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Umläufigkeitsmaßnahmen, ist im Sinne einer beurteilungsfähigen Datengrundlage auch nur möglich, wenn man die Verhältnisse mit Bauwerk bei bestimmter hydrologischer Situation den simulierten Verhältnissen ohne Bauwerk gegenüber stellen kann. Somit ist die Dauer der Vorhaltung der Beweissicherungsinstrumente an die Dauer der Modellierung anzupassen.

Die Zielsetzung der Nebenbestimmungen in ihrer ursprünglichen Form als Beweissicherungsinstrument nach Einhaltung der Bauwasserhaltung wird durch die Änderung der Fristen nicht berührt. Wesentliche Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung ist eine Verkürzung des Betriebs der Beweissicherungsmessorte im baufeldbezogenen Wirkungsbereich. Die Verkürzung ist folgerichtige Konsequenz aus dem Umstand, dass auch der Betrieb des Grundwasserströmungsmodells bereits ein Jahr nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt werden kann.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg  
Schubertstraße 11  
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

**Stuttgart, den 19.12.2016**

**Az. 591pä/006-2304#005**

**VMS-Nr. 3000430 (30) (30)**

Im Auftrag

Dr. Johst

(Dienstsiegel)